

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagsstelle  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 80.

Sonnabend, 8. April 1899, Abends.

52. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Verkaufspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa oder durch unsere Agenten hier bei Hans 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger hier bei Hans 1 Mark 50 Pfg. Ungehobene Exemplare für die Remittenten des Auslandes 18 Bogen 10 Pfg. ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapuzenstr. 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Am 1. Mai dieses Jahres ist eine Zählung der Fabrikarbeiter nach dem dafür bestimmten Formulare durch diejenigen Gewerbeunternehmer auszuführen, welche Fabrikarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung beschäftigen.

Wenn auch im Allgemeinen davon auszugehen ist, daß als Fabriken alle diejenigen Geschäfte zu betrachten sind, welche die Herstellung oder Zurechtung von Handelswaaren im Großen und zum Vertriebe im Ganzen oder zum Wiederverkauf, insbesondere unter Anwendung nicht gewerbmäßig ausgebildeter Gehilfen und mit Theilung der Arbeit betreiben, so ist doch, um bei der gedachten Zählung gleichartige Ergebnisse zu gewinnen, bestimmt worden, daß die Ausfüllung der Formulare zur Zählung der Fabrikarbeiter von allen denjenigen Gewerbeunternehmern zu erfordern sei, welche

A. in ihren Gewerbeanlagen

- a. mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, oder
- b. Dampfessel verwenden, oder
- c. mit Wind-, Wasser-, Gasmaschinen- oder Heißluftmaschinenbetrieb arbeiten, oder
- d. Hüttenwerke, Zimmereien und andere Bauhöfe, Werften, sowie solche Ziegeleien, Bräukereien und solche nicht bergmännisch abgebaute Gruben besitzen, die nicht bloß vorübergehend im Betriebe sind, oder

B. nach § 16 der Reichsgewerbeordnung und den Nachträgen dazu zur Errichtung ihrer Anlagen besondere Genehmigung erhalten haben, mit Ausnahme der

1. der Aufsicht der Berginspektion unterstehenden Bergwerke, auch wenn mit denselben Koks- oder Zementfabrikation oder ein anderer an sich zählpflichtiger Betrieb verbunden ist,
2. Dachdecker-, Stubenmaler-, Steinsetzer-, Dienstrichter- und Brunnenbau-Geschäfte, landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien,
3. Triebwerke oder Anlagen, welche Motoren lediglich zur Privatbeleuchtung oder für häusliche Zwecke benutzen,
4. Krahn- und Aufzugs-Anlagen, auch mit Elementarbetrieb, Straßenbahnen und Dampfschiffahrtsgeschäfte,
5. Fuhrwerke, Bade-, Export-, Expeditions- und Verlags-Geschäfte,
6. Motoren und Triebwerksanlagen für öffentliche Anstalten und Gebäude (Schulen, Theater, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Gefängnisse etc.) ferner für zoologische oder botanische Gärten,
7. Schlächtereien mit Ausschluß der öffentlichen Schlachthäuser und der mit Elementarbetrieb arbeitenden Schlächtereien.

Den vorbezeichneten Gewerbeunternehmern im Verwaltungsbereich der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft werden durch die betreffenden Ortsbehörden Erhebungsformulare zugeteilt und werden jene Unternehmer hiermit aufgefordert, diese Formulare auch wenn in ihren vorstehend sub A b. c. und d., sowie sub B bezeichneten Betriebsanlagen am Zähltag keine Arbeiter beschäftigt werden,

am 1. Mai dieses Jahres

wahrheitsgetreu auszufüllen, unterschriftlich zu vollziehen und sodann ungefäumt bei ihrer Ortsbehörde einzureichen.

Sollten einzelne Gewerbeunternehmer, auf deren Arbeiter beziehentlich Betriebe die Zählung Anwendung zu finden hat, bis zum 30. April dieses Jahres Zählungs-Formulare nicht erhalten haben, so haben dieselben dergleichen längstens am Zählungstage bei ihrer Ortsbehörde abzuholen.

Großenhain, am 24. März 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

856 F.

Dr. Uhlemann.

Wödel.

Die nach § 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 festgestellten, im Falle der Ausschreibung von Landlieferungen für deren Vergütung auf die Zeit bis 1. April 1900 maßgebenden Durchschnittspreise im Hauptmarktorthe Großenhain betragen:

8	56	Pf.	für	50	Kilo	Weizen.
10	35	"	"	50	"	Weizenmehl.
7	29	"	"	50	"	Roggen.
9	51	"	"	50	"	Roggenmehl.
8	03	"	"	50	"	Hafer.
3	90	"	"	50	"	Gerst.
2	39	"	"	50	"	Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 6. April 1899.

D. 190

Dr. Uhlemann.

Tn.

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Bädermeisters Carl Albert Böhm in Jakobsthal, jetzt in Dresden, eingetragen, an der Dorfstraße in Jakobsthal gelegene Bädergrundstück, bestehend aus Wohnhaus mit eingebautem Verkaufsladen, Nebengebäuden, Hofraum und Garten, Folium 151 des Grundbuchs, Nr. 5 a des Hirtbuchs und Nr. 2 B des Brandkatasters für Jakobsthal, nach dem Hirtbuche — ha 14,3 a groß und 53,19 Steueranteile belegt, geschätzt auf 7000 M. — Pfl., soll an hiesiger Amtsgerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 18. Mai 1899, Vormittags 10 Uhr  
als Anmeldetermin,

ferner

der 5. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr  
als Versteigerungstermin,

sowie

der 12. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr  
als Termin zu Verhandlung des Verteilungsplans  
ankeraumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermin anzumelden. Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Riesa, am 4. April 1899

Königliches Amtsgericht.

H. Bretting.

H. Säger, C. E.

Zur Unterhaltung der Straßen werden 400 cbm Marschlag (beste Qualität), aus den Brüchen an der Elbe gebraucht.

Das Material ist frei Elbufer Riesa zu liefern. Die Lieferung hat innerhalb 8 Wochen nach Zuschlagserteilung zu erfolgen.

Angebote sind verschlossen, mit der Aufschrift „Marschlaglieferung“ bis zum 19. April 1899 bei uns einzureichen.

Die Auswahl unter den Bewerbern und die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Der Rath der Stadt Riesa, am 6. April 1899.

Boeters.

R.

## Bekanntmachung.

Die nachstehenden Bestimmungen über das Meldewesen werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Der Anmeldepflicht unterliegen alle Personen ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, sobald sie aus der Schule entlassen sind und ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in der Stadt Riesa bleibend niederlassen oder dazwischen nur vorübergehend verweilen wollen und ob sie Elster einer hier schon wohnenden Familie sind.

Diejenigen Personen, welche sich hier niederlassen wollen, mögen sie einen eigenen Haushalt haben oder nicht, haben sich nebst ihren Familienangehörigen und den bei ihnen etwa sonst in Kstermiete wohnenden oder in Diensten stehenden Personen innerhalb 3 Tagen unter Vorlegung der erforderlichen Papiere (Militärpapiere, Arbeitsbücher, Dienstbücher) im Einwohner-Meldeamte in der Zeit von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr anzumelden.

Jede meldepflichtige Person hat sich auf Verlangen persönlich an Rathsstelle einzufinden. Eltern meldepflichtiger Kinder, Hauswirthe, Quartiervermieter und Dienstherrschaften sind zur rechtzeitigen An- und Abmeldung sowohl der Familienangehörigen, als auch der in Miete, Schlafstellen und Dienst befindlichen Personen verpflichtet, sie dürfen keine Person ohne Wohnungsmeldeschein länger als 3 Tage beherbergen.

Die hier schon wohnenden Personen haben sich, sobald sie ihre Wohnung im Stadtbezirk wechseln, innerhalb 3 Tage umzumelden.

Militärpersonen, ohne Unterschied des Ranges, die im hiesigen Orte außerhalb des Kasernements oder auch, wenn sie verheiratet sind, innerhalb desselben ihre Wohnung nehmen, sind ebenfalls zur Anmeldung verpflichtet.

Für jede An- und Ummeldung, sowie für Ausstellung eines Duplikat-Meldescheines wird eine Gebühr von 25 Pfg. erhoben, während eine Abmeldung gebührenfrei bewirkt wird.

Die Nichtbefolgung dieser Anweisungen und Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Riesa, am 5. April 1899.

Der Rath der Stadt.

Boeters.

R.

Verstorbene alte eiserne u. Gerüste, sowie alte Baumaterialien als Eisen, Zink etc.

sollen **Mittwoch, den 12. April, Vormittags 10 Uhr**

am hiesigen Borrathsgelände gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Truppenübungsplatz Zeithain. Garnison-Verwaltung.

## Bekanntmachung.

Die Anmeldungen zur Fortbildungsschule haben **Mittwoch, den 12. April 1899** von 8—12 und von 2—6 Uhr bei der unterzeichneten Direktion zu erfolgen. Mitzubringen ist das Entlassungszeugnis aus der Volksschule.

Riesa, den 9. April 1899.

Die Direktion der städtischen Schulen.

Dr. Wisel.

## Bekanntmachung.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder findet in **Gröba Dienstag, den 11. April, nachm. 1 Uhr** in der neuen Schule statt, und zwar geschieht die Aufnahme der Knaben in dem Klassenzimmer des Herrn Lehrer Seifart und die Aufnahme der Mädchen in dem Klassenzimmer des Herrn Organ. Härtig.

Gröba, den 6. April 1899.

Der Schuldirektor.

Börner.